

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W57
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Wittmer)
Verlagsdruckerei Rint Lühoro Nr. 6488

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags-Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postzeitungsliste Nr. 3164

Inhalt: Der europäische Krieg. — Die neu geschaffenen Gesetze vom 4. August d. Js. — Dienstpflicht und Landsturmpflicht. — Unsere Maßnahmen in Berlin. — Aus Politik und Volkswirtschaft. Vom Reichstag. Politisches. Genossenschaftswesen. — Aus den Stadtparlamenten. — Aus unserer Bewegung. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Rundschau. — Totenliste des Verbandes.

Der europäische Krieg.

Am gegenwärtigen Moment, wo der Aufmarsch der Truppen seiner Vollendung entgegengeht, gelangen nur spärliche Nachrichten zu uns. Post und Telegraph des Auslandes sind abgeschnitten und die militärischen Behörden im Inlande können aus strategischen Gründen einstweilen weder die Stellung der Truppen noch sonstige wichtige Vorgänge an die große Glocke hängen. Ja, sie haben in den letzten Tagen starke Verordnungen gegen die Zensationspresse erlassen müssen, die das begierige Publikum mit Tatarennachrichten in solcher Fülle bealückte, daß man schon von gemeindeföhrlichem Unfug sprechen kann. Wieder ist es die Arbeiterpresse, die in ihrer ruhigen, sachlichen Weise geradezu als Muster in der Kriegsberichterstattung dienen könnte.

Wie wohlthuend berührt die ernste Besonnenheit der Arbeiterblätter gegenüber dem wüsten Geschimpfe auf den — Plutzaren, wie man ihn ja jetzt wohl nennen darf, während früher (wo der Ausdruck genau so am Platze war!) darauf Strafe erfolgt wäre.

Auch sonst gibt es jetzt eine große Reihe von Maßnahmen der Militärbehörden usw., die unseren Verfall schon um deswillen finden müssen, weil wir sie seit Jahren für erforderlich gehalten und propagiert haben. Ob wir dabei an die Aufhebung der Zölle, Festsetzung von Höchstpreisen für Lebensmittel, Schutz vor wucherischer Ausbeutung durch den Handel usw., Verbot des Alkohols in Kasernen und auf Bahnhöfen und manche andere vernünftige Bestimmungen denken, überall wie auch bei den sonstigen Mobilisierungsvorbereitungen zeigt sich eine bewundernswürdige Organisation, die nicht zuletzt deswegen so wunderbar „klappt“, weil alles Hand in Hand arbeitet und die deutsche Arbeiterklasse die schwere Pflicht erfaßt hat, unser Land zu verteidigen gegen russische Barbarei und Skiofantum.

Leider hat die wüß bekende und Lügennachrichten ausstreuende Skandalanzeigerpresse ihren unheilvollen Einfluß bis in die Reihen mancherlärter Arbeiter geschunden und in zahlreichen Großstädten ist die Jagd auf russische „Zviore“, das Anhalten von „feindlichen“ Autos, aber auch die Jucht vor „Aliegerbomben“ und „aboleranzifizierten“ Brunnern und Seen geradezu ins Groteske gewachsen. Jetzt muß dieselbe Presse, die solche Enten aufplattern ließ, mit aller Macht die Geißel, die sie rief, zurückzerrn — was dann freilich nicht immer gelungen ist.

Wir erwarten zuversichtlich von allen unseren Kollegen und Lesern der „Gewerkschaft“, daß sie nicht jede Zeitungsnotiz oder gar die von Mund zu Mund weitergetragene „Schandtat“ der Russen, Franzosen, Belgier oder Engländer glauben, sondern daß sie sich fern von jener künstlich entfachten Wut halten, die besinnungslos in jedem Zeinde einen Barbaren und Galunken erblickt.

Wir wollen und sollen unseren Verteidigungskrieg mit ernster Entschlossenheit und würdiger Besonnenheit führen, die dieser Situation entspricht, nicht aber wollen wir uns gemein machen mit jenen hurrabrüllenden Madanpatrioten, die einem armen russischen Arbeiter (der bislang gut genug war, die schwere Landarbeit zu verrichten um färglichen Lohn!) nachstellen auf den Straßen wie einem gebehten Wild und ihr Mütchen kühlen an dem wehrloien Opfer zaristischer Unkultur.

Wer, wie wir in Berlin, solche Szenen wiederholt hat ansehen müssen, dem kann fast wehmütig werden über die verloren gegangene Besinnung weiter Volkstreife. Es muß Ehrensache jedes durchgebildeten Gewerkschaftlers sein, sich von solchen Tingen fernzuhalten und, wenn möglich, anderen den richtigen Standpunkt klarzumachen.

Für ebenso verfehlt wie die Ausländerheße und Zionensfurcht halten wir die Schwähungen und Beschimpfungen unserer Gegner. Jedes Volk hält in der Regel jeine Sache für die einzig gerechte! Und wenn wir in dieser bitteren ersten Zeit daran erinnern müssen, daß die deutsche Arbeiterschaft viele, viele gleichstrebende Klassenossen und Freunde in den bekämpften Ländern hat, so sollte das allein schon uns hindern, in jene „patriotische“ Kriegsraferei zu verfallen, wie sie in den meisten bürgerlichen Zeitungen und am Bierisch jetzt alle Tage zu finden ist. England, Frankreich und Belgien haben eine hochstehende Kultur, und es ist nur durch das jahrzehntelange Betrüsten aller europäischen Staaten und viele andere unsinnige, von uns oft gegebene Dinge zur Not erklärlich, daß sie dem absolutistischen Rußland sich verbündet haben. Andererseits führen wir keinen Eroberungskrieg, sondern wir wollen mit Gut und Mut unsere Kultur, unser Land verteidigen! Der Wille zum Frieden, wie auch die Absicht, keine Landeroberungen zu machen, ist bis in die letzten Tage hinein auch von allen leitenden Stellen in Deutschland unzweideutig bekundet worden. So erwarten wir von unseren Kameraden, die ins Feld zogen, eine möglichst humane Kriegsführung und von den in Arbeit Verbleibenden kein Promarbasieren und besinnungslosen Hurratriotismus, wie er so abscheulich und unheilvoll an vielen Stellen jetzt zutage tritt.

Wir wollen unsere Ideale, die Demokratie, den Frieden und die Völkergemeinschaft nach dem Krieg wieder pflegen, und darum müssen wir uns vor solchen Entgleisungen und vor selbem Gefühlstammel hüten, der einer ruhigen Betrachtung nicht standhält.

Wohl verstehen wir die Regeneration, die in diesen Tagen in ganz Deutschland hervorbricht, soweit es gilt, dem

russischen Absolutismus aufs Haupt zu schlagen, wohl wird und muß; jeder im Felde seine volle Pflicht und Schuldigkeit tun; aber warnen müssen wir vor dem Nationaldankel, der in diesen Tagen so üppig ins Kraut schießt, und so manche hohlen Phrasen kann man jetzt vernehmen, die in dieser schweren Zeit völlig mangelhaft sind.

Das jetzt so viel gesungene Lied von Hoffmann von Fallersleben enthält ja wohl auch den schönen Vers:

„Einigkeit und Recht und Freiheit
sind des Glückes Unterpfand,
danach laßt uns alle streben
brüderlich mit Herz und Hand!“

Es liegen eine ganze Reihe von Anzeichen dafür vor, daß nach dem gigantischen Ringen, das Deutschland um seine

Existenzberechtigung führt, bei siegreichem Ausgange auch der Arbeiterklasse endlich weitergehende Rechte eingeräumt werden sollen. Und das wäre nicht mehr als billig, wo sie jetzt alles daransetzt, um Heim und Herd des ganzen Volkes zu verteidigen.

Aber alle in den Organisationen Befindlichen müssen wach und rege bleiben, um hier wider mit allem Staße einzuwirken zu können, um der durchgreifenden Demokratisierung die Wege zu ebnen. Weniger denn je darf jetzt Meinmüt oder gar Verzweiflung über uns kommen. Eine große Zeit muß auch ein großes Geschlecht finden, nicht nur im Krieg, sondern auch nach dem Krieg bei den dringendsten Kulturaufgaben.

Seien wir die Wegbereiter!

Die neu geschaffenen Gesetze vom 4. August d. Js.

Wer jetzt nachfolgend den Wortlaut der wichtigsten Gesetze wieder, die vom Reichstag einstimmig beschlossen worden sind und mit dem Tage der Verkündung d. August d. Js. in Kraft treten:

1. Die Kriegsanleihen von fünf Milliarden.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Genehmigung eines Anlehens zum Reichsbankanleihen für das Rechnungsjahr 1914 hat nachfolgenden Wortlaut:

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichsbankanleihen für das Rechnungsjahr 1914 tritt dem Reichsbankanleihen hinzu.

§ 2. Der Reichsanwält wird ermächtigt, zur Beilegung einmütiger nähererbestimmter Ausgaben die Summe von 5000000000 Mark im Wege des Anlehens flüssig zu machen.

§ 3. Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen und Einzahlungsscheine sowie die etwa zugehörigen Zinscheine können fernerhin oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Verordnungswege gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden. Die Festsetzung des Verordnungsweises sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichskanzler überlassen.

§ 4. Wechselbänke, die dadurch entstehen, daß fortwährende Aufgraben im Seeres- und Marinevermögen bei Kapitel 6 des außerordentlichen Etats mit in ordentlichem Etat verrechnet werden, dienen zur Vermeidung der Anleihe.

§ 5. Der Reichskanzler wird ermächtigt, bei Zahlungen für das Reich, die vor der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

2. Gesetz über die Höchstpreise.

§ 1. Nur die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungsmittel und Rohmaterial aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Holz und Landmaschinen Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Verkäufer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Verkäufers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 3. Die Landesregierungsbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 4. Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt oder bereit ist derartigen Gegenständen vorzubehalten oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haftstrafe bis zu sechs Monaten bestraft. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz in der näheren Kraft tritt.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

3. Die Familienunterstützung der Kriegsteilnehmer.

§ 1. In dem Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien für den Dienst eingetragener Mannschaften, vom 28. Februar 1905

§ 1 Satz 2 folgende Fassung: Das Gesetz gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen (Marine) Teile beurlaubt sind, derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Strafenpflege.

§ 2 Abs. 1 folgende Fassung: diesen uneheliche Kinder, insofern er als Vater seiner Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts nachzukommen ist.

§ 2 Abs. 3 folgende Fassung: Entfernungen fernwärts und geschiedenen Ehefrauen steht ein solcher Unterhaltanspruch nicht zu.

§ 5 Abs. 1 folgende Fassung: Die Unterhaltsumme sollen mindestens betragen:

- a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich 9 Mk., in den übrigen Monaten 12 Mk.,
 - b) für jedes Kind unter 15 Jahren sowie für jede der im § 2 unter b und c bezeichneten Personen monatlich 6 Mk.
- § 2. Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

4. Die Kriegsverforgung von Zivilbeamten.

§ 1. Dem § 11 des Gesetzes über die Verhonorierung der Offiziere usw. wird als zweiter Absatz folgender Satz eingefügt:
Gleichen Anspruch haben diejenigen Beamten der Postverwaltung, die während der Dauer des Kriegszustandes auf Verzicht ihrer Beurlaubten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwundet und damit unter dem Befehl des kommandierenden Generals des örtlichen Armeekorps treten.

§ 2. Die Unterhaltsummen der nach § 1 verforungsberechtigten Personen sowie die Dienstleistungen von solchen im § 1 genannten Personen, die bei dem dort angegebenen Anlaß gestorben sind, werden verforgt wie die Dienstleistungen der Kriegsdienstbeschädigten oder zur Verforgt der verforungsberechtigten Personen. Den nach Absatz 1 nicht verforungsberechtigten Personen können Witwenrenten in Anwendung der Vorschriften des Militärrentenverforungsgesetzes gewährt werden.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Juli dieses Jahres in Kraft.

5. Beschäftigungsbefchränkungen gewerblicher Arbeiter.

§ 1. Nur die Dauer des gegenwärtigen Krieges kann der Reichskanzler allgemein oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Anlagen und, soweit er nicht Bestimmungen erläßt, die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf Antrag Anordnungen von den in §§ 153 bis 154 Abs. 2, 154a der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Beschäftigungen und von den auf Grund der §§ 129b, 129c, 130a der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen abweichen.

§ 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

6. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen.

§ 1. Nur die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die sämtlichen Kreis-, Land-, Provinz- und Kommunalrentenkassen die Leistungen auf die Versicherungs- und die Beiträge auf 11/10 vom Hundert des Grundjahrs erhöhen. Entsende Leistungen bleiben unberührt. Das Versicherungsamt (Beschäftigtenrat) kann auf An-

ten des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gesichert ist. Das Versicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu beschließen. Auf Verbaude entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 2. Reichen bei einer Kasse diese Beiträge von 1/2 vom Hundert des Gemeinlohns für die Regelleistungen und Verwaltungsstellen nicht aus, so hat der Orts- und Landkrankenkassen der Gemeindeverband, der Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, der Sammlungskrankenkassen die Annahme der erforderlichen Beschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten. Solange dies bei einer Orts- oder Landkrankenkasse geschieht, kann der Gemeindeverband einem Vertreter das Amt des sachverständigen übertragen. Gemeindeverbände sind die von der ersten Verwaltungschörde auf Grund der Reichsversicherungsordnung § 111 Abs. 2 hierzu bestimmten Verbände.

§ 3. Nur die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt. Laufende Leistungen und fällige Beiträge bleiben unberührt. Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und des Vorstandes der Krankenkasse kann das Oberversicherungsamt genehmigen, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung durch katastrische Bestimmung geregelt wird. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 4. Der Landesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 1. Der Landesrat wird ermächtigt, die Amtsdauer der Vertreter der Untereinheit oder anderer Arbeitgeber sowie der beschriebenen der Versicherungsbehörden und Versicherungssträger: über den 31. Dezember 1914 hinaus bis spätestens zum 31. Dezember 1915 zu verlängern. Das gilt auch für die nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts. Am die nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts hebt diese Befugnis den obersten Verwaltungschörden zu.

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

7. Gesetz über die Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung.

§ 1. Dem regelmäßigen Aufenthalt im Inland im Sinne des § 41a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt gleich ein Aufenthalt im Ausland, der durch Übernahme des Mitglieds zu Kriegs-, Zantate oder ähnlichen Dienste verursacht ist.

§ 2. Bei der Lösung einer Anwartschaft eine Wartzeit für Leistungen bestimmt, so ruht der Anspruch für alle Versicherter, die während des gegenwärtigen Krieges Krieges, Zantate oder ähnliche Dienste leisten. Mit der Wartzeit verens erfüllt, so bedarf es nicht der Grundlegung einer neuen Wartzeit. Die Zeit, in welche die Beiträge weiter gezahlt werden, wird auf die Wartzeit angerechnet.

§ 3. Versicherungsrechte, deren Mitgliedschaft nach § 311 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung erloschen ist, haben das Recht, binnen sechs Wochen nach ihrer Rückkehr in die Heimat in die Krankenversicherung wieder einzutreten, wenn sie während des gegenwärtigen Krieges Kriegs-, Zantate oder ähnliche Dienste geleistet haben.

§ 4. Diese Vorschriften gelten nur für Reichsbürgerliche.

8. Gesetz über die Ergänzung der Reichsschuldenordnung.

§ 1. Die Berechnung der nach dem Reichshaushaltsplan zur Finanzierung einzelner näherbestimmter Ausgaben im Wege des Anleihe zu beschaffenden und der zur veranlagenden Verhaftung der wesentlichen Reichseinkünfte der Reichshaushaltsplan vorzulegenden Sicherheit kann in den Grenzen der politischen Einrichtungen § 1 der Reichsschuldenordnung auch durch Ausgabe von Wechseln erfolgen.

§ 2. Die Wechsel § 1 werden auf Anordnung des Reichsbankrates von der Reichsbankverwaltung mittels Inhaberkonten ihrer Wechsel ausgehelt. Soweit die Bedingungen der Wechselordnung nicht entgegenstehen, finden auf diese Wechsel die nach der Reichsbankordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. Januar 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 44) für Wechselanweisungen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3. Die vom Reich ausgeheltten Wechsel sind von der Reichsbank stampflos befreit.

Dienstpflicht und Landsturmpflicht.

Einen vorzüglich informierenden Artikel der „Volkszeitung“ entnehmen wir die nachfolgende Zedertstellung:

Rekrute und Landwehr sind einberufen. Die Ausgebildeten des Landsturms sind in manchen Bezirken noch übrig (z. B. Posen und Preußenburg), ebenso noch die Unausgebildeten beider Landsturm-Aufgebote. Die kaiserliche Verwendung der einzelnen Kategorien nach Maßgabe des Mobilmachungsplanes darf nicht erörtert werden. Es soll daher nur das wiederholt werden, was aus den Abgabesverhandlungen zur letzten Militärvorlage allgemein darüber bekannt wurde. Die jüngste Mannschafft der Rekrute ist bestimmt zur Aufstellung der Truppenformationen des Friedensstandes. Mit den älteren Jahrgängen der Rekrute und wohl auch noch mit den jüngsten der Landwehr werden Reformationen der Feldarmee gebildet. Die Verwendung dieser neuen Truppen aller Waffen wird erst später der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden. Alle Anfragen, ob diese Reformationen ins Reichsland transportiert werden, können daher jetzt nicht beantwortet werden. Die ältere Landwehr 1. und 2. Aufgebots haben mit jüngeren Formationen zusammen die Befehung der festen Plätze als Aufgabe und vor allen Dingen den Stappenverkehr zu sichern. Bei einem Krieg nach zwei Fronten werden wir Stappenlinien nicht nur in Reichsland, sondern durch das ganze Reichsgebiet, von Osten nach Westen, haben. Die Landwehrtruppen werden meist in dem Einberufungsgebiet des Reservekorpsbezirks verwendet.

Nach unserem Wehrrecht, das im Frieden vom 17. bis vollendeten 45. Lebensalter den Deutschen wehrpflichtig macht, unterscheiden wir die Dienstpflicht vom vollendeten 20. Lebensjahr bis zum 31. März des Jahres, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird, und die Landsturmpflicht vom vollendeten 17. bis vollendeten 45. Lebensjahr. Die Dienstpflicht zerfällt zunächst in die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht, dauert zusammen sieben Jahre, so daß diese Mannschaften in ihrer großen Masse in einem Lebensalter von 20 bis 27 Jahren stehen. Zur Dienstpflicht gehört aber auch die Landwehrpflicht. Für das erste Aufgebot dauert sie für bestimmte Mannschaften drei Jahre, für die übrigen Mannschaften fünf Jahre. Das zweite Aufgebot der Landwehr umfaßt alle ausgebildeten Mannschaften nach erfüllter Dienstpflicht im ersten Aufgebot bis zu ihrem vollendeten 30. Lebensjahre. Während das erste Aufgebot danach zumeist zwischen 28 und 33 Jahren alt ist, stehen die Mannschaften des zweiten Aufgebotes im Alter von 33 bis 39 Jahren.

Daneben besteht die Reservierpflicht. Die Reservierere dient zur Ergänzung des Heeres und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. Aus diesen werden die Väter der Feldarmee ausgehelt. Die Reservierere bezieht aus mindestens so viel Mannschaften, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt ist. Die Reserviererepflicht dauert zwölf Jahre vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres an, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, umfaßt also Mannschaften im 20. bis 32. Lebensjahr. Haben die Ersatzreservisten im Frieden geübt, so treten sie nach Ablauf der Reserviererepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebotes über. Die Heberzähligen und die nicht geübten Ersatzreservisten treten zum Landsturm ersten Aufgebotes. Besonders zu beachten bleibt, daß für die Dauer der Mobilmachung der Rekruten von einer Kategorie zur anderen nach § 19 der Wehrordnung aufgehoben ist.

Der Landsturm soll das Heer ergänzen. Immer ist es nur außerordentlicher Bedarf, der seine Einberufung rechtfertigt. Er besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis vollendeten 45. Lebensjahr, welche weder dem Heer noch der Marine angehören. Das erste Aufgebot umfaßt die Männer vom vollendeten 17. bis vollendeten 30. Lebensjahr. Das zweite Aufgebot ist 30 bis 45 Jahre alt. Der Aufbruch im Kriege erfolgt nach Jahresklassen und beginnt mit der jüngsten. Dem Aufbruch unterliegen nicht - ausgehelt von schwer betrauten und zum Chivariat verwendeten Personen - solche Wehrpflichtige, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst befunden und ausgeschiedet sind.

Zuletzt soll noch erwähnt werden, daß Angehörige fremder Staaten zum Eintritt in das Deutsche Heer die Genehmigung des Reichsausschusses für den Handel mit Ausländern also in des Reichs bayerische Heer einziehen, so bedarf er der Zustimmung des Reichsausschusses für den Handel mit Ausländern.

Unsere Maßnahmen in Berlin.

Sofort als die politische Situation eine bedrohliche Wendung nahm, hat die Leitung der Filiale alle Maßnahmen getroffen, um den Fortbestand der Organisation und die Erledigung der Verbandsgeschäfte zu sichern.

Am Freitag, den 31. Juli, erging das nachstehende Zirkular an die Sektionsleitungen und Vertrauensleute:

An die Obleute und Vertrauenssammler der Filiale!

Werte Verbandskollegen! Obwohl im Augenblick die politische Situation etwas günstiger erscheint, hält es die Filialeitung für notwendig, den Mitgliedern der Sektionsleitungen und den Vertrauenssammlern bestimmte Anweisungen für den Fall der Mobilmachung zu geben.

Die von der Mobilmachung betroffenen Obleute und Vertrauenssammler sind verpflichtet, der Ortsverwaltung sofort von ihrer Einberufung Kenntnis zu geben.

Die Kollegen Vertrauenssammler haben im Falle ihrer Einberufung das in ihren Händen befindliche Material und die kassierten Gelder sofort nach dem Ortsbureau abzuliefern; sollte dies nicht mehr möglich sein, hat die Uebergabe an den Obmann der Sektion, einen Vertrauensmann oder an einen vertrauenswürdigsten Kollegen zu erfolgen. Von der Uebergabe ist der Ortsverwaltung aber Mitteilung zu machen.

Die Kollegen der Sektionsleitungen sind verpflichtet, über die Durchführung der Anweisungen zu wachen und die Kollegen Vertrauensleute zu unterstützen.

Die Mitgliedsbücher der einberufenen Kollegen sind zur Wahrung der Mitgliedschaft und der statutarischen Rechte der Mitglieder dem Ortsbureau einzureichen; wo sie in Verwahrung stehen.

Im Interesse der Organisation und der Aufrechterhaltung der Rechte der Mitglieder wird dringend erücht, die vorstehenden Anweisungen zu befolgen.

Im Falle der Einberufung von Vertrauenssammlern ersuchen wir die Obleute bzw. Vertrauenssammler um sofortige Angabe vertrauenswürdigster Kollegen und Verfügung ihrer Adressen, die geeignet sind, den Boten eines Vertrauenssammlers zu übernehmen.

Mit kollegialem Gruß Die Ortsverwaltung.

In Rücksicht auf den Kriegszustand und die inzwischen erfolgte Mobilisation sind alle für die nächste Zeit vorbereiteten Versammlungen abgefragt worden. Ebenso sind die Lohnbewegungen, soweit solche für dieses Jahr geplant waren, zurückgestellt worden. Soweit es die Situation erfordert, werden in der nächsten Zeit Vertrauensmännereinführungen stattfinden.

Die Filialeitung hat fernerhin Schritte unternommen, um den Familien der einberufenen Kollegen den ganzen oder teilweisen Weiterbezug des Lohnes zu sichern. Eine Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern der Ortsverwaltung, hat am Dienstag, 4. August, in dieser Frage in Berlin mit dem Herrn Oberbürgermeister Wermuth verhandelt. Der Herr Oberbürgermeister gab das Versprechen, daß die Anträge im Magistrat behandelt würden. Inzwischen hat am Donnerstag, den 6. August, eine Stadverordnetenversammlung getagt. In derselben erklärte der Herr Oberbürgermeister: ... Auch als Arbeitgeberin wird die Stadt Berlin für die bedürftigen Familien einzutreten, sich nicht nehmen lassen. ...

An die übrigen Gemeinden Groß-Berlins, die N. C. G. A. und B. W. A. G., hat sich die Filialeitung mit nachstehendem Schreiben gewandt:

Berlin, den 4. August 1914. Nachdem ein erheblicher Teil der in Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter zum Kriegsdienst einberufen worden ist, erlauben wir uns im Auftrage der Einberufenen wie aller Gemeindearbeiter die Bitte auszusprechen, den Familien der Einberufenen eine laufende Unterstützung zu gewähren.

Da die von seiten des Reiches gewährten Familienunterstützungen — besonders im Hinblick auf die eingetretene Teuerung — nicht ausreichend sind, würden die einberufenen Arbeiter der Gemeindebetriebe von einer schweren Sorge befreit werden, wenn seitens der Gemeindeverwaltung für ihre Familien gesorgt würde. Wir weisen darauf hin, daß verschiedene Städte den Familienangehörigen ihrer Arbeiter den vollen bzw. teilweisen Lohn weiter gewähren; so zahlt z. B. die Stadt Mannheim den vollen Lohn. Auch eine Reihe von Privatunternehmungen in Berlin hat beschlossen, den Lohn ganz oder teilweise weiter zu zahlen. U. a. zahlt die Englische Gasanstalt an die Familien der Einberufenen pro Tag 2 Mk.

Wir bitten dringend, die vorstehenden Anregungen zu berücksichtigen und zeichnen mit besonderer Hochachtung

Die Ortsverwaltung.

Soweit sich überleben läßt, sind bisher folgende Beschlüsse geplant bzw. gefaßt worden:

In Charlottenburg erklärte Bürgermeister Dr. Maier, daß der Magistrat beschlossen habe, den Beamten, die einberufen worden sind, das Gehalt fortzuzahlen. Bezüglich der nicht festangestellten habe er sich mit dem Berliner Magistrat in Verbindung gesetzt, damit die Frage der Fortzahlung ihrer Bezüge einheitlich für Groß-Berlin geregelt werde. Ein Grund zur Beurlaubung liege für die Familien der einberufenen nicht festangestellten nicht vor.

Der Magistrat Schöneberg beantragt, 45.000 Mk. für Weiterzahlung des Lohnes an die Familien einberufenen städtischer Arbeiter zu bewilligen.

Tempelhof zahlt den Beamten das Gehalt weiter; den Arbeitern die Differenz zwischen dem Reichszuschuß und dem Lohn. Die Frauen der Gemeindearbeiter müssen sich täglich einige Stunden für notwendige Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

In den Staatsbetrieben erhalten Ehefrauen 25 Proz., jedes Kind 6 Proz. des Lohnes weiter bis zusammen 50 Proz. des Lohnes.

Die N. C. G. A. (Englische Gasanstalten) bestimmt, daß den Familien der Einberufenen pro Tag 2 Mk. — 12 Mk. pro Woche gezahlt werden sollen. Alle Einberufenen erhielten 10 Mk.

Die übrigen Gemeinden werden in den nächsten Tagen Beschlüsse fassen.

Für Groß-Berlin soll abgeleitet von der besonderen Aktion für die Gemeindearbeiter, generell 100 Proz. Zuschuß zu den Reichsbeiträgen gezahlt werden. Es erhalten demnach nach Weggabe der Beurlaubten Frauen 18 Mk., jedes Kind unter 15 Jahren 12 Mk. pro Monat. Für den Winter erhöhen sich die Sätze für Frauen auf je 12 Mk. — 24 Mk. im Monat.

Der Berliner Stadterwaltung ist ferner durch die Erleichterung nahegelegt worden, bei den bevorstehenden Entlassungen in der Pachtverwaltung die Kollegen nach den übrigen jüdischen Betrieben zu überweisen.

Die letzten Tage haben den Beweis erbracht, daß die Organisation diese schwere Krise, die niemals über die Arbeiterorganisationen hereingebrochen ist, überleben wird. Opfermutig sind die Kollegen in die Preise gesprungen, um die Lücken im Vertrauenskörper zu schließen.

Hunderte und aber Hunderte von Kollegen haben von uns Abschied genommen mit der Versicherung der unwandelbaren Treue zu ihrer Organisation.

Hohes Anforderungen wird die nächste Zeit an unsern Verband stellen.

An uns, die wir noch in Arbeit stehen, liegt es nun, das Banner der Organisation in den Wirren der Zeit hochzuhalten. Treue uns Treue! Tue ein jeder seine Pflicht!

An die Vertrauensleute der Filiale Groß-Berlin.

Der Ortsverwaltung ist umgehend Mitteilung zu geben:

1. Ueber die Zahl der einberufenen Kollegen der Betriebe;
 2. die genaue Anzahl der Exemplare der „Gewerkschaft“ und der „Sanitätskarte“.
- Die Ortsverwaltung.

Meidet den Alkohol! Ruhiges Blut, Selbstbeherrschung ist die Lösung des Tages. Wer sich zu Unbesonnenheiten in Wort und Tat hinreißt, beschwört große Gefahren für sich, seine Familie und seine Freunde herauf. Der Alkohol beeinträchtigt die Gehirntätigkeit und lähmt den Willen. Darum meidet den Rauschtrank! Jeder Pfennig für Alkohol ist nutzlos ausgegeben. Jetzt aber steht der Hunger vor eurer Tür. Verwendet daher das wenige, was ihr habt, zum Einkauf von Nahrungsmitteln für eure Familie. Der Alkohol nährt und stärkt nicht. Er kann und muß jetzt entbehrt werden. Kollegen, seid nüchtern!

Aus Politik und Volkswirtschaft

Vom Reichstag.

In der einzigen Sitzung des Reichstages vom 4. August d. J. wurde nach einstimmiger Wiederwahl des früheren Präsidiums vom Reichskanzler eine ausführliche Sachdarstellung über die Entwicklung zum Kriege gegeben. Den Angeordneten war durch ein Reichsbuch bereits das urkundliche Material unterbreitet. Aus beiden geht hervor, daß Rußland wohl in erster Linie diesen Krieg gewinnlich hat, der nun die Großstaaten Europas erfaßt hat und dessen Endwirkungen gar nicht abzusehen sind. Zu den Gesetzesvorlagen, die wir weiter vorstehend veröffentlichen, nahm als einziger Redner der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Abg. Daase das Wort zu folgender Erklärung:

Wir stehen vor einer Schicksalsstunde. Die Folgen der imperialistischen Politik, durch die eine Ära des Wettrennens herbeigeführt wurde und die Gegensätze zwischen den Völkern sich verschärfen, sind wie eine Sturmflut über Europa hereingebrochen. Die Verantwortung hierfür fällt den Trägern dieser Politik zu, wir lehnen sie ab. Die Sozialdemokratie hat diese verhängnisvolle Entwicklung mit allen Kräften bekämpft und noch bis in die letzten Stunden hinein hat sie durch machtvolle Mundgebungen in allen Ländern, namentlich im innigen Einvernehmen mit den französischen Brüdern für die Aufrechterhaltung des Friedens gewirkt. Ihre Anstrengungen sind vergeblich gewesen.

Nicht stehen wir vor der ehernen Tatsache des Krieges. Uns drohen die Schrecken feindlicher Invasionen. Nicht für oder gegen den Krieg haben wir heute zu entscheiden, sondern über die Frage der für die Verteidigung des Landes erforderlichen Mittel.

Nun haben wir zu denken an die Millionen Volksgenossen, die ohne ihre Schuld in dieses Verhängnis hineingerissen sind! Sie werden von den Verheerungen des Krieges am schwersten getroffen. Unsere heißen Wünsche begleiten unsere zu den Fahnen gerufenen Brüder ohne Unterschied der Partei.

Wir denken auch an die Mütter, die ihre Söhne hergeben müssen, an die Frauen und Kinder, die ihres Ernährers beraubt sind, denen zu der Angst um ihre Lieben die Schrecken des Hungers drohen. Zu ihnen werden sich bald Zehntausende verwundeter und verstümmelter Kämpfer gesellen. Ihnen allen beizustehen, ihr Schicksal zu erleichtern, diese unermeßliche Not zu lindern, erachten wir als zwingende Pflicht.

Für unser Volk und seine freiheitliche Zukunft steht bei einem Siege des russischen Despotismus, der sich mit dem Blute der Besten des eigenen Volkes bedeckt hat, viel, wenn nicht alles, auf dem Spiel. Es gilt, diese Gefahr abzuwehren, die Kultur und die Unabhängigkeit unseres eigenen Landes sicherzustellen. Da machen wir wahr, was wir immer betont haben: wir lassen in der Stunde der Gefahr das Vaterland nicht im Stich. Wir fühlen uns dabei im Einklang mit der Internationale, die das Recht jedes Volkes auf nationale Selbstständigkeit und Selbstverteidigung jederzeit anerkannt hat, wie wir in Uebereinstimmung mit ihr jeden Eroberungskrieg verurteilen.

Wir fordern, daß dem Kriege, sobald das Ziel der Sicherung erreicht ist und die Gegner zum Frieden geneigt sind, ein Ende gemacht wird durch einen Frieden, der die Freundschaft mit den Nachbarn ermöglicht. Wir fordern dies nicht nur im Interesse der von uns stets verfochtenen internationalen Solidarität, sondern auch im Interesse des deutschen Volkes.

Wir hoffen, daß die grauame Schule der Kriegsleiden in neuen Millionen den Abideu vor dem Kriege wecken und sie für das Ideal des Sozialismus und des Völkerfriedens gewinnen wird.

Von diesen Grundgedanken geleitet, bewilligen wir die geforderten Kredite.

Die Vorlagen werden en bloc und ohne Einzelberatung in zweiter und dritter Lesung angenommen. Das Haus und die Fraktionen brechen in stürmischen Beifall und Händeklatschen aus, an dem sich auch der Reichskanzler beteiligte. — Für Antrag des Bundesrats auf Vertagung des Reichstages bis zum 24. November dieses Jahres findet die einmütige Zustimmung des Reichstages. — Nach einer begeisterten Schlussrede des Präsidenten A e m p f sagte der Reichskanzler dann noch: „Nicht das Gewicht Ihrer Beschlüsse gibt dieser Tagung ihre Bedeutung, sondern der Geist, aus dem

heraus sie gefaßt sind, der Geist der Einheit Deutschlands, des unbedingten rücksichtslosen gegenseitigen Vertrauens auf Leben und Tod. Was auch beschieden sein mag, der 4. August 1914 wird bis in alle Ewigkeit einer der größten Tage Deutschlands sein.“

Aufruf.

Genossinnen und Genossen! Es ist selbstverständlich, daß die Partei- und Gewerkschaftsorganisationen alles tun müssen, was in ihren Kräften steht, um auch in diesen schweren Zeiten den Angehörigen der zum Waffendienst Einberufenen mit Mut und Tat beizustehen. Die Organisationen werden diese Pflicht nur dann erfüllen können, wenn die nicht zu den Waffen gerufenen Mitglieder alle ihre Kräfte anspannen, um die Organisationen intakt zu halten.

Es muß unter allen Umständen dafür gesorgt werden, daß die in den Vorständen und Ausschüssen der Organisationen entstehenden Lücken sofort beseitigt und daß die Beiträge regelmäßig gezahlt oder einkassiert werden. Alle Angestellten der Gewerkschaften verzichten während der Dauer des Krieges zugunsten der Unterstützungseinrichtungen auf einen erheblichen Teil ihrer Gehälter. Alle Angestellten der Partei tun das gleiche angesichts der gesamten Lage.

Sind die nicht zu den Waffen gerufenen Organisationsmitglieder sich ihrer schweren Pflichten bewußt — wir zweifeln nicht daran, das sie es sind —, dann wird es möglich sein, unsere Organisationen und die von ihnen geschaffenen und unterhaltenen Institute auch während der Kriegszeit aufrecht zu erhalten. Wir fordern die Organisationen dringend auf, überall, wo es möglich ist, Auskunftsstellen einzurichten. Wo Arbeiter- und Parteisekretariate bestehen, werden diese sich in einheitlichem Zusammenwirken dieser Aufgabe zu unterziehen haben. Ihre Aufgabe wird vornehmlich sein, Auskünfte und Ratsschläge in Unterstützungsangelegenheiten zu geben. Aber auch andere wichtige Fragen werden zu beantworten sein. Ueber die Einrichtung der Auskunftsstellen müssen sich Gewerkschafts- und Parteiorganisationen in den einzelnen Orten sofort verständigen.

Bei der Tätigkeit der Auskunftsstellen ist die **Mithilfe der Frauen unbedingt notwendig**. Gerade unsere Genossinnen werden in der Lage sein, wertvolle persönliche Beziehungen aufrecht zu erhalten, den Frauen der im Felde stehenden Männer Beistand zu leisten und sich der Kinder in jeder Weise anzunehmen.

Die Auskunftsstellen werden den **Gemeindevorkantungen** wertvolle Dienste leisten, insbesondere bei der Verteilung der Gemeindevorkantungen an die Angehörigen der Kriegsteilnehmer und bei der Festsetzung der Maximalpreise für Lebensmittel.

Die Auskunftsstellen haben darauf zu achten, daß die Partei- und Gewerkschaftsmitglieder, die sich für Erntearbeiten zur Verfügung stellen, sich bei den gewerkschaftlichen Vermittlungsstellen melden. Unsere Jugendlichen, die nicht ins Feld ziehen, werden, geleitet von den idealen Anschauungen, mit denen wir sie erfüllt haben, den Anregungen der Auskunftsstellen freudig folgen, um auch, soweit es ihre Kraft erlaubt, dem Ganzen zu dienen, namentlich im inneren Samarbeitdienst.

Genossinnen und Genossen! Helft alle in dieser schweren Zeit, wo immer Ihr dazu in der Lage seid. Alt und jung können und müssen jetzt helfen. Wir wissen, daß unser Aufruf nicht vergeblich sein wird.

Berlin, den 6. August 1914.

Der Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Genossenschaftswesen.

Die Probe auf die genossenschaftliche Treue. Schwere Zeiten sind ins Land gezogen. Wenn diese Zeiten ihre Leier finden, hat vielleicht schon das große Streiten unter den Völkern begonnen, und noch kennt niemand den unermeßlichen Schaden, den der Krieg zwischen großen Kulturvölkern den Millionen der Heimatjuden schlägt. Auch schon die Vorbereitung zum Kriege läßt ahnen, wie schwer und tief die Wunden sein werden, die der Krieg besonders denen zufügt, die an und für sich schon immer am härtesten von der Ungunst des Schicksals getroffen werden. Der Verluste sind, alle Maßnahmen zur Verteidigung des Vaterlandes sind dringend, hinter sie muß alles zurücktreten. Es sind vollkommen neue wirtschaftliche Verhältnisse, denen die Menschen sich gegenübersehen. Die bange Frage erhebt sich: Wie werden in der Zeit der Auflösung aller gewohnten Verhältnisse die Einrichtungen funktionieren,

Die bisher die vielen Millionen Einwohner mit Nahrung zu versorgen hatten? Wenn nicht alles trügt, so wird die Ernährung zugleich eine Probe auf die Behauptung sein, daß die Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gebrauchsgütern ihrer Aufgabe nach jeder Richtung hin gewachsen wären; doch wird darüber in weiterer Zeit noch gesprochen werden müssen. Jetzt leben bald zwei Millionen Mitglieder der Konsumgenossenschaftlichen Organisationen, die wohl einen Kreis von fast 10 Millionen Menschen umfassen, auf die genossenschaftliche Warenversorgung. Sicher ist, daß die Konsumgenossenschaften ihre in den Jahren des Friedens gesammelten Erfahrungen fruchtbar in den Dienst der unzweifelhaft bedeutungsvollen ausreichenden Versorgung eines großen Teiles der Bevölkerung zunächst mit Lebensmitteln stellen werden. Welcher Genossenschaftler würde nicht alles daran setzen, den einzelnen Konsumvereinen und der Gesamtbewegung ihre gewiß schwere Aufgabe möglichst zu erleichtern? Mein Genossenschaftler darf sich von der nervösen Unruhe anstecken lassen, die leicht zu unverhältnißmäßigen Maßnahmen führt. Mehr als je bedürfen die Leistungen der Konsumvereine der größten Ruhe. Ungerechtfertigte Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der Konsumgenossenschaften zu erheben, wäre eine Torheit, die nie wieder gut gemacht werden kann. Die Konsumgenossenschaft ist eine Einrichtung zur Versorgung ihrer Mitglieder mit Gebrauchsgütern für den täglichen Bedarf. Es ist unvernünftig, die Arbeit der Konsumvereine unnötig zu erweitern, indem man von ihr verlangt, sie möge jedem einzelnen Mitgliede praktisch Vorräte für längere Zeit vermitteln. Unter diesen unbilligen Forderungen haben die Verbraucher mit geringem Einkommen den größten Schaden. Sie leben von der Hand in den Mund, sie besitzen nicht größere Summen Geldes, um Vorräte auf lange Zeit einzutauschen. Nichts wäre es auch, wollte man gerade in dieser Zeit den Konsumvereinen die Mittel nehmen, deren sie bedürfen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Das den Genossenschaftler anvertraute Gut ist sicher, nichts geistlos bisher, um eine Verminderung des Vertrauens in die Treue der Genossenschaft zu rechtfertigen. Was sie in guten Zeiten leistete, war zugleich ein Versprechen auf die gleiche Leistung in schlimmen Zeiten. Treue um Treue! Wer der Genossenschaft nicht die Treue hält, war nie Genossenschaftler! Die deutschen Konsumvereine haben in den genossenschaftlich organisierten Mitgliedern viele tausende Anhänger. Für die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter ist es selbstverständlich, daß sie die Probe auf die genossenschaftliche Treue bestehen. Können sich doch Mannschaften, so muß es Aufgabe der Parteien sein, die Schwachen zu stärken. Wer mußte in einer Zeit, die die höchste Anspannung aller Kräfte von Millionen Menschen fordert, eine bessere Menarbeit, als die Mutlosen aufzurichten?

♦ Aus den Stadtparlamenten ♦

Familienunterstützung der Gemeinden an städtische Arbeiter.

Berlin-Weiskener. Die Gemeinderatsversammlung beschloß, die Vergütung über die Verzinsung des Gehalts an die Familien der im Dienste stehenden Gemeindebeamten hiernach auf die Familien der Gemeindefürsorgearbeiter anzuwenden.

Die Charlottenburger Wasserwerke A. G. gewähren den Frauen der Einkommenslosen, die im Standeslohn beschäftigt waren, 2 Mk. pro Tag und für jedes Kind 2 Mk. pro Woche. Die Frauen der im Standeslohn beschäftigten Gewerbetreibenden erhalten die Hälfte des Wochenlohnes und für jedes Kind 2 Mk.

Dresden bewilligte am 5. August 200.000 Mk. zur Unterstützung der Familien der eingezogenen städtischen Arbeiter und anderer Familien. Außerdem sollen nachgehende Arbeiter, die zu Erntearbeiten verwendet werden, die Lohn Differenz erhalten.

Krautfurt a. M. Die städtischen Arbeiter, die einmünden müssen, erhalten sofort im 14. Tag Lohn ausbezahlt. Aber Familienangehörigen, erhalten ferner zu den Unterhaltungen vom Reich einen Zuschuß bis zur Hälfte des Gesamtbedarfes des derzeitigen Dienstverhältnisses.

Hamburg. Gesetz über die Gehalts- und Lohnfortzahlung an staatliche Angestellte und Arbeiter während des Kriegsdienstes. Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt: „Für die Gehalts- und Lohnfortzahlung an im unmittelbaren Dienste des hamburgischen Staates in nicht höher Stelle stehende schichtfähige Personen, welche infolge der Wehrmacht in des Meer, die Marine oder den Landdienst zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie nach dem Einsetzen der Wehrmacht abkömmlich sind, wird folgendes bestimmt: § 1 Anspruch auf Weiterzahlung der bisherigen Vergütung haben während

ihres Kriegsdienstes alle diejenigen Angestellten und Arbeiter, welche im eigenen Hausstand Familienangehörigen Wohnung und Unterhalt gewähren und im unmittelbaren Dienste des Staates eine ununterbrochene mindestens einjährige Wehrfähigkeit bis zum Einstellungstage zurückgelegt haben. Unter Familienangehörigen sind Ehefrau, Kinder, Eltern sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen. Der Senat ist ermächtigt, auch in Fällen, in denen die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind, die bisherige Vergütung ganz oder teilweise weiter zu gewähren oder den Familien Zuschüsse zu den ihnen auf Grund von Reichs- oder Landesgesetz gewährten Unterstützungen zu bewilligen. § 2. Bei Mordarbeitern und Arbeitern, deren Lohn nach der jeweiligen Art der Beschäftigung verbleiben ist, wird die Vergütung nach der Höhe des üblichen Tageslohnes gleichgestellter Arbeiter bemessen. § 3. Auf die fortzuzahlende Vergütung wird eine auf Grund des Reichs- oder Landesgesetzes der Familie des Kriegsteilnehmers gewährte Unterstützung angerechnet. § 4. Erhält der Angeestellte die Beistellung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so kommen hinsichtlich der teilweise Anrechnung dieser Beistellung die für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Gegeben in der Versammlung des Senats. Hamburg, den 7. August 1914.“

Mainz. Zustimmung beschlossen die Stadtverordneten, den Familien der einberufenen städtischen Arbeiter und Bediensteten 14 Tage lang den vollen und dann bis zur Beendigung des Krieges den halben Lohn fortzuzahlen.

Maßnahmen der Stadtverwaltungen zur Linderung der Kriegnot.

Sur Versorgung der Einwohner mit Lebensmitteln wurden bewilligt den Stadtverwaltungen Aachen 500.000 Mk., Allen 1.000.000 Mk., Altona 1.000.000 Mk., Chemnitz 1.000.000 Mk. und andere Maßnahmen, Dresden 2.000.000 Mk., Frankfurt a. M. 2.000.000 Mk., Köln 6 Millionen Mark, Montaberg i. R. 5 Millionen Mark, die auch für andere Zwecke verwendet werden.

Fraunsbeweg. Die Stadtverordneten beschloßen, von den Konsumvereinen der Stadt in Gemeinschaft mit dem braunschweigischen Ministerium eine Million Konsumvereine auf Kosten der Stadt und des Staates anzufangen. Die Kosten betragen 500.000 Mark und werden je zur Hälfte vom Staat und der Stadt übernommen. Die Konzepte sollen später, im Winter, zum Selbstkostenpreise an die Bevölkerung abgegeben werden. Der Staat wird seine Hälfte an andere Gemeinden des Herzogtums, an Krankenhäuser und andere Anstalten abgeben. Dem Magistrat wurde weiter ein uneingeschränkter Kredit zum Ankauf von Kartoffeln und Roggen und eventuell für Aemter gewährt. Alle Waren sollen gleichfalls zum Selbstkostenpreise, wo es nötig ist, auch umsonst abgegeben werden.

Langsa. Die Stadtverordneten bewilligten einen Kredit von 3 Millionen Mark zur Beschaffung von Lebensmitteln. Außerdem wurde beschlossen, Platzanweisungen zur Beschaffung des Mangels an Silbergeld bis zur Höhe von 400.000 Mk. auszugeben.

Mainz. Der Bürgermeister wurde ein uneingeschränkter Kredit zur Beschaffung von Lebensmitteln bewilligt.

♦ Aus unserer Bewegung ♦

Berlin. Die Berliner Arbeiter stellen aus den nachfolgenden Brief eines Kollegen zur Verfügung. Wir wünschen, daß der Geist, den er atmet, überall vorhanden sein möge. Der Brief lautet: „Es freut mich, einmal an Dich zu schreiben während dieser schweren Stunden. Die besten und neuesten Kollegen sind von meiner Seite gerufen durch diesen unglückseligen Krieg, unter anderem auch unser D. In diesen Tagen bin ich noch zu weiter nichts gekommen, als Klümpchen wännen abzutunten. Was soll mögen zurückkommen, wieviel auf ganzen Stunden? Wäre das, was der „Vorwärts“ niemals geliebt hat, nämlich, daß dies der letzte Krieg sein möge, ein Treffen; denn Blut und Geld wird es genug kosten. Ich werde jetzt als Mannführer ausgebildet. Bei jedem Handgriff, den ich mache, muß ich an die Kollegen denken, die den Feind verlassen haben. Ich komme mir dann immer vor als ein Rabenflüchtiger, als Streikbrecher, und das muß ich furchtbar deprimieren und auf mich bedrückend, wäre ich nicht Sozialist, ich würde mich freiwillig melden. Aber ich weiß, daß wir unsere Arbeit nicht auf diesem Schlachtfeld austümpfen werden, sondern auf einem anderen. Das ist mein Trost. Das ist es, was mich aufrecht erhält, meinen Verpflichtungen der Organisation gegenüber nachzukommen. Wir haben eine Menge neue Kollegen bekommen, die der Organisation angeheftet werden sollen. Ich halte es deswegen für notwendig, den Kollegen Vertrauensleute des Gewerks zu ideoieren und werde am Sonntag ein Signal derselben einberufen.“ „Möchte alle Kollegen den gleichen Geist für unsere Organisation in diesen schweren Tagen befehlen!“

Aus den deutschen Gewerkschaften

Maßnahmen der Verbandsvorstände zur Aufrechterhaltung der Gewerkschaftsorganisationen. Durch den Krieg sind die deutschen Gewerkschaften in ihrem Bestehen stark gefährdet. Die Verbandsvorstände haben sich daher zu weitgehenden Maßnahmen gezwungen, um die Gewerkschaften vor der Zerstückelung zu bewahren. In aller Eile sind die Mitglieder ergriffen, werden sie sofort erfaßt, ihre Mitgliedsbücher an die Kreisvorstände abzugeben, damit baldmöglichst festgestellt werden kann, wie groß die Zahl der Einberufenen ist. Alle Zirkels sind abgerufen und die Zahlung von Zirkel-, Gewerkschafts- und Krankenunterstützung eingestellt worden. Auch die Zahl der Erwerbslosenunterstützung wurden viel rasch herabgesetzt. Demgegenüber sollen die Familien und Kinder der im Kriege stehenden Gewerkschaftsangehörigen nach Möglichkeit unterstützt werden. Die Angestellten verdienen meistens auf einem erheblichen Teil ihres Gehalts. Die Maßnahmen unseres Verbandsvorstandes sind in der vorigen Nummer der „Gewerkschaft“ und durch Mundpropaganda an die Kreisvorstände bekanntgegeben. Weitere Beschlüsse werden nach Herbeibringung der verbleibenden Mitglieder gefaßt werden.

Rundschau

An die Arbeiterfrauen und Arbeiterwäter! Von den Folgen des Krieges werden in erster Linie die Arbeiterfamilien betroffen. Schon jetzt ist großes Leid über eine große Anzahl Arbeiterfamilien hereingebrochen. Es wird sich steigern mit der Dauer des Krieges. Das seelische Leid, das durch den Fortzug von Familienmitgliedern zum Kriege über die Zurückgebliebenen gekommen ist, wird noch verstärkt durch die Not, die jetzt in die Familien eingezogen. Die des Ernählers beraubten Frauen müssen jetzt versuchen, selbst zu verdienen ohne Rücksicht auf die kleinen Kinder, die unbeaufsichtigt zu Hause bleiben.

Gewiß, auch in Friedenszeiten müssen Tausende von Frauen ihrer Erwerbsarbeit nachgehen und Minder und Wirtschaft im Stich lassen. Der Krieg aber schafft für unendlich viele zu gleicher Zeit ganz plötzlich veränderte Verhältnisse, auf die niemand vorbereitet sein konnte und in die sich zu schützen in einer solchen Zeit ungemein schwer fällt.

Esobald ergeht an alle, die in solcher Zeit Hilfe bringen können, und namentlich an die Frauen der Auf, zu helfen, wo sie nur immer können. In Berlin hat sich aus den Straßen der in der Partei, den Gewerkschaften und in der Mannungsoffenheit vereinigten Familien ein Komitee gebildet, das die Arbeiterfrauen und Wäter zur Hilfe ruft. Sie wird in der Hauptfrage darin bestehen, persönlich mit den von den Folgen des Krieges betroffenen Familien Kontakt zu suchen und diesen beizustehen, so fern auf alle nur mögliche Art und Weise. Die Frauen können sich z. B. der jetzt verwaisten Kinder annehmen und den Mütterchen bei den von diesen eingeleiteten Diskussionen wertvolle Dienste leisten.

Wir erwarten deshalb von den Arbeiterfrauen und Wätern, daß sie an den Orten, wo der Ruf an sie ergeht, sich im Dienste ihrer Mitmenschen zu betätigen, diesem Rufe überall Folge geben.

Viele werden in der Lage sein, ihr bescheidenes Teil beizutragen, die große Arbeit zu vollbringen, das allgemeine Leid zu lindern. Eine solche Betätigung wird vielen ermöglichen, ihr eigenes schweres Schicksal leichter zu ertragen.

Arbeiterfrauen und Arbeiterwäter! Haltet an allen Orten dem Rufe, Eurem Schwermern Hilfe zu bringen!

An die Mitglieder der Gewerkschaften. Von dem Zentralverein der Arbeitnehmenden sind in Berlin an den Anschlagstellen Plakate angebracht, durch die alle, welche zur Einberufung bereit sind, sich melden sollen. Es ist darüben in verschiedenen Gewerkschaftsvereinen angefragt worden, unter welchen Bedingungen die Arbeitseinnahme erfolgt. Es ist in Verhandlungen, die am 2. und 3. August stattgefunden haben, an denen teilnahmen die Herren Unterstaatssekretär des Innern, Richter, Direktor des Reichsanwalts des Innern Caspar, Geheimrat Dr. Wiedfeld, zwei Vertreter der Generalkommission und in der Sitzung am 3. August ein Herr vom preussischen Landwerkschäftsministerium, das folgende vereinbart worden: „Die Arbeiter und Arbeiterinnen, die wegen in der Landwirtschaft annehmen, unterstützen nicht der Behördendienung. Als Lohn erhalten sie den für Landwirtschaftliche Arbeiter festgesetzten, ordentlichen Tageslohn und außerdem freie Wohnung und Verpflegung. Die Behördendienung der Landwirtschaft erfolgt durch die öffentlichen Arbeitsnachweise. Von den Gewerkschaften wird an allen Orten eine Ver-

trauensperson bestellt, in welcher sich die auf dem Lande Arbeit annehmenden befinden sollen. Die Vertrauensperson soll ständig mit der öffentlichen Arbeitsvermittlungstelle in Verbindung stehen. Die Arbeitnehmenden haben das Recht, zu kontrollieren, ob die Arbeitsbedingungen eingehalten werden und Wohnung und Verpflegung berechtigten Anforderungen entsprechen. Ein allgemeines Vertragsformular, in dem diese Bedingungen festgelegt sind, soll noch vereinbart werden.“ -- In den nächsten Tagen wird eine Heberführung von Arbeitskräften aus den Städten auf das Land kaum möglich sein. Wir hoffen, daß bis zu der Zeit, in welcher diese Arbeitsaufnahme eintreten kann, die Bestellung der Vertrauensleute erfolgt sein wird. Eine entsprechende Anweisung an die Vorstände der Zentralverbände und von diesen an die Zweigvereine der Verbände wird unverzüglich erfolgen. Die Einberufung der Ernte ist unter allen Umständen erforderlich. Es müssen deshalb alle in der Industrie freierwerbenden Arbeiter, soweit dies irgend möglich ist, die Erntearbeit übernehmen. Die Arbeiter und Arbeiterinnen, welche Landarbeit annehmen wollen, um jedoch am vor endgültigem Abschluß eines Vertrages im Arbeitsnachweise sich an die gewerkschaftlichen Organisationen oder an die bis dahin bekannten Vertrauenspersonen zu wenden. Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. -- Im Anschluß daran wird die Berliner Gewerkschaftskommission vor Annahme von Erntearbeit durch Agenten, da die Arbeiter dadurch Gefahr laufen, der Weisendeordnung unterstellt zu werden. Die gewerkschaftlichen Organisationen werden in den nächsten Tagen Einleitungen treffen, durch welche eine systematische Vermittlung von Arbeitskräften erfolgen kann. Wir bitten alle Arbeiter und Arbeiterinnen, von der Annahme von Arbeit auf dem Lande so lange abzuziehen, bis diese Organisation durchgeführt ist.

Die Kriegsverfürgerung der Hinterbliebenen ist auf Grund eines Gesetzes vom 17. März 1907 ergangen folgendermaßen geordnet. Es erhalten Witwen eines Feldwebels, Regimentswebels oder Sergeanten jährlich 300 Mk. Kriegswitwenlohn, Witwen eines Unteroffiziers 200 Mk., Witwen eines Gemeinen 100 Mk., wenn ihnen außerdem eine allgemeine Versorgung zusteht. Anderenfalls sind die Züge 600 Mk., 500 Mk. und 400 Mk. Waisen erhalten, falls die Mutter lebt, 100 Mk., falls die Mutter auch tot ist, 240 Mk. jährlich. Eine Witwe, die anderweitigen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hat, erhält auch hier entsprechend niedrigerer Züge. Die gleichen Regeln gelten für das Sanitätspersonal. Eine Herabsetzung dieser Unterstützungssätze findet erst dann statt, wenn der Mann nicht im Kriege gefallen, sondern erst nachträglich infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorben ist. Außerdem kann ein Kriegselternlohn und eine besondere Beihilfe im Invalidenwege gewährt werden, doch besteht hierauf kein Anspruch. Die Zahlung dieser Unterstützungen erfolgt monatlich im Voraus. Sie entfallen für Witwen mit dem Tode, für Waisen mit der Erreichung des 18. Lebensjahres. Diese Unterstützungssätze sind gewiss nicht dazu angetan, den in die Feldschlacht ziehenden Arbeitern Veranlassung über das Schicksal ihrer Familie zu geben. Immerhin verdienen sie alle Beachtung, damit die Arbeiter nicht etwa noch durch Unwissenheit die Geltendmachung dieser Ansprüche veräumen.

Preussische Amnestie. Aus Anlaß des Krieges hat der Kaiser Aufhebung der in Preußen verhängten Strafen auf dem Gnadenwege für folgende Straftaten erlassen: Verleumdung des Landesherren oder eines Bundesfürsten, feindliche Handlungen gegen fremde Staaten, Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, Verleumdung in den Fällen der §§ 196, 197 R. Str. O. P., Vergehen im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung, mittels der Presse begangene oder in dem Vereinsgesetz vom 19. April 1908 unter Strafe gestellte strafbare Handlungen, sofern auf Geldstrafe, Haft, Festungshaftstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren einschließlich erkannt worden ist. Ferner werden wegen Diebstahl oder Unterschlagung, Betruges, strafbaren Eigentums, Anwendung und einer in dem Gesetz betreffend dem Verbrechen unter Strafe gestellter strafbaren Handlung zu einer Geldstrafe, zu Haft, Arrest oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten einschließlich verurteilt worden ist. Die noch rückständigen Kosten werden ebenfalls erlassen und die etwa abertretenen bürgerlichen Ehrenrechte wieder verliehen. Der Erlaß betrifft diejenigen Verurteilungen, über die bis am 4. August von den Gerichten rechtskräftig erkannt war, also solche Verurteilungen, in denen entweder die letzte Instanz schon entschieden hatte oder in denen bis am 4. August das Rechtsmittel der Revision oder Revision zurückgezogen war. Es sollen ferner vom Kriegsministerium die von ihm wegen vermeintlicher Verleumdung von Offizieren und Unteroffizieren gegen Zeitungen gerichteten Strafanträge zurückgezogen

werden. Wie man sieht, kommen bei diesem Erlass politische Straftaten, Streit- und Malversationsvergehen, sowie aus Rot begangene strafbare Handlungen in Betracht. Dieser sogenannte Gnadenerlass ist bedeutend weitgehender als in früheren Fällen, was immerhin anerkannt werden muß.

Aufschrift der Feldpostsendungen. Die nach dem Feldheere gerichteten Postsendungen müssen der Feldpostanstalt zugeführt werden, die für den Truppenteil den Postdienst wahrzunehmen hat. Für jedes Armeekorps, jedes Regiment, jedes Bataillon, jede Division ist je eine mobile Feldpostanstalt in Tätigkeit. Bis zu dieser Feldpostanstalt, die bei dem Stabe mitmarschiert, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie durch Kommandierte der einzelnen Truppenabteilungen oder Detachements abgeholt. Hiernach können die Sendungen nur in dem Maße pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Aufschriften der Briefe usw. richtig und deutlich ergeben, welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompanie oder welchem sonstigen Truppenteil der Empfänger angehört, sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet. Dasselbe gilt sinngemäß für die Sendungen an die Angehörigen der mobilen Marine. Eine Angabe des Bestimmungsortes in der Aufschrift ist nicht erforderlich, kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Hebermittlung der Sendungen führen. Wenn dagegen der Empfänger zu den Truppen einer Schiffsbesatzung gehört, bei einem Erleichterungstruppenteil steht oder überhaupt ein festes Quartier hat, so ist dies auf den Briefen usw. deutlich zu vermerken, außerdem ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben. Die Aufschriften der Briefe usw. müssen klar und übersichtlich sein. Besonders empfiehlt es sich, die Angaben über Armeekorps, Division, Regiment usw. oder Kriegsschiff immer an einer bestimmten Stelle, am besten unten rechts, niederzuschreiben. Die Ziffern in den Nummern der Divisionen, Regimenter usw. und der Name des Empfängers müssen recht deutlich, scharf und genügend groß geschrieben werden. Platte Tinte und feine Schrift sind möglichst zu vermeiden. Im übrigen empfiehlt es sich, auf allen Briefsendungen nach dem Feldheere oder der mobilen Marine den Abiender anzugeben. Für Feldpostsendungen in Privatangelegenheiten an die Angehörigen des Heeres und der Marine gelten, nach einer amtlichen Bekanntmachung, während des mobilen Verhältnisses nachbezeichnete Bestimmungen: 1. Porzellan werden befördert: a) gewöhnliche Porzellan bis zum Gewicht von 50 Gramm; b) Porzellan und e) Geldbriefe bis zum Gewicht von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 Mk. 2. Porzellanmännchen: Das Porto beträgt für a) gewöhnliche Briefe über 50 Gramm bis 250 Gramm 20 Pf., b) Geldbriefe über 50 Gramm bis 250 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 Mk. 20 Pf., c) Geldbriefe bis 250 Gramm schwerer mit einer Wertangabe von über 150 bis 300 Mk. 20 Pf., über 300 bis 1500 Mk. 40 Pf. 3. Postanweisungen über Beträge bis zu 100 Mk. an die Angehörigen des Feldheeres und die Besatzungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw. 10 Pf. Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal an der deutschen Landesarmee vom Roten Kreuz und der mit ihnen verbundenen Vereine sowie der Ritterorden — Johanniter, Malteser, St. Georgs-Ritter —, diejenigen Vereine, Gesellschaften usw., die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 von dem zuständigen Kriegsministerium zur Unterstützung des Kriegsjahresdienstes durch besondere Widmung zugelassen sind. Sendungen, die rein gewerbliche Interessen der Abiender oder der Empfänger betreffen, haben auf Postvergünstigung keinen Anspruch und unterliegen daher dem gewöhnlichen, tarifmäßigen Porto. — Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk: „Feldpostbrief“ enthalten und genau ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompanie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiffe der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Werden die Lebensmittel sehr teuer? Amtliche Stellen legen großes Gewicht darauf, öffentlich festzustellen, daß Vorkämpfe wegen eines drohenden Mangels an Lebensmitteln völlig unbegründet sind. Nach Lage der deutschen Lebensmittelversorgung sei an einen in absehbarer Zeit eintretenden Notstand nicht zu denken, wie sich aus folgenden Feststellungen ergibt: Der Stand der Getreideernte läßt mit Sicherheit auf Ertragsreichtum, die denen der beiden letzten vorjährigen Jahre gleichkommen. Der durch kriegerische Ereignisse möglicherweise fehlende Teil des Weizenbedarfs, der bisher vom Auslande gedeckt wurde, wird aller Wahrscheinlichkeit nach durch die Roggenernte, deren höherer Ertrag jetzt im Inlande bleibt, ausgeglichen. Es würde mithin nur eine Verschiebung in der Ernährung zuunsten des Roggenbrotts eintreten. Im bezug auf die Fleischversorgung hat die Schweinezählung vom 2. Juni d. J. einen Bestand von über 25 Millionen Schweinen nachgewiesen. Demgegenüber fällt die fehlende Einfuhr aus Auslande, die sich etwa auf 1.300.000

Stück beläuft, nicht ins Gewicht. Die Steigerung unserer Schweinezucht in einem Jahre um fast vier Millionen Stück deutet im übrigen darauf hin, daß unsere Produktion sich in aufsteigender Linie bewegt. Diese Aufwärtsbewegung wird um so mehr anhalten, als unter dem Einfluß von Kriegszeiten nicht zu befürchten ist, daß durch zu starkes Sinken der Preise die Zucht unrentabel wird. Von dem gesamten Fleischbedarf in Deutschland entfallen etwa 70 Proz. auf Schweinefleisch. Unser Bestand an Rindvieh belief sich nach der letzten Zählung auf rund 20 Millionen Stück; was wir dazu vom Auslande noch beziehen mußten, kam ganz überwiegend aus Dänemark. Daß diese Einfuhr auch weiterhin bestehen wird, ist anzunehmen. Auch in bezug auf Bedarf an Kartoffeln ist Deutschland mit einer Ernte von 50 Millionen Tonnen vom Auslande unabhängig. Alle Anzeichen sprechen dafür, daß wir eine sehr gute Ernte haben werden. Im vergangenen Jahre gleich sich Einfuhr und Ausfuhr nahezu aus; da eine Ausfuhr nicht mehr stattfinden kann, besteht keine Gefahr, daß ein Mangel an Kartoffeln eintreten wird. An Zucker erzeugt Deutschland 27 Millionen Tonnen jährlich, wovon 1,1 Millionen Tonnen an das Ausland gehen. Da diese Ausfuhr durch das ergangene Verbot aufgehoben ist, verfügt Deutschland für den heimischen Bedarf über ein überreiches Quantum. Ebenso liegen die Verhältnisse beim Salz, wo die heimische Erzeugung imstande ist, jeden vorhandenen Bedarf ohne weiteres zu decken. In diesen wichtigsten Lebensmitteln ist also Deutschland ausreichend versorgt; tritt trotzdem eine nennenswerte Preissteigerung ein, so handelt es sich um Lebensmittel, dem die maßgebenden Stellen wirksam entgegenzutreten entschlossen sind. Inzwischen hat der Bundesrat die Festsetzung der Grenzen zur Einfuhr von Vieh und Fleisch und die Aufhebung der Lebensmittelzölle angeordnet. Wir können diese Maßnahmen nur begrüßen. Sie sind von der Arbeiterkassette stets gefordert worden, von der Regierung aber stets wegen angeblicher Seuchengefahr und Schädigung der Landwirtschaft abgelehnt worden. Es wird sich jetzt zeigen, daß ihre Befürchtungen grundlos waren und den Agrariern wird das bedeutende Argument ihrer Protruderpolitik zersplittert.

Was man sich überall merken sollte. Der Polizeidirektor von Stuttgart hat mit echt indischer Deutlichkeit einen Tagesbefehl an die Schutzmannschaft gerichtet, der wörtlich lautet: „Schutze! Die Einwohnerlichkeit hängt an, verrückt zu werden. Die Strafen sind von alten Weibern beiderlei Geschlechts erfüllt, die sich eines unwürdigen Treibers befleißigen. Jeder sieht in jenem Lebenmenschen einen rufmüden oder französischen Spion und meint, die Pflicht zu haben, ihn und den Schutzmann, der sich seiner annimmt, klug zu schlagen, mindestens aber unter Verurteilung eines großen Anlaufes ihn der Polizei zu übergeben. Wollen werden für Krieger, Sterne für Luftschiffe, Nachrichtenstationen für Bomben gehalten, Telefon- und Telegraphenleitungen mitten in Stuttgart sollen zerhackt, Brücken gesprengt, Zwone handrechtlich erschossen und die Wasserleitungen vergiftet werden sein. Es ist nicht abzuweichen, wie sich das alles gehalten soll, wenn die Zeiten wirklich einmal schwierig werden. Nachschickermachen hat sich bis jetzt auch nicht das geringste Verdächtige ereignet. Gestohlen meint man, in einem Herrenhaus zu sein, während doch jeder, wenn er nicht ein Zeigling oder gefährlicher Mißgänger ist, ruhig seine Pflichten tun sollte, wozu die Zeiten eruit genug sind. Schutzleute, behaltet auch weiterhin festes Mut! Seid wie bisher Männer und keine Weiber, laßt euch nicht ins Pochhorn jagen und laßt die Augen offen, wie es eure Schuldigkeit ist! Der Polizeidirektor.“

Totenliste des Verbandes.

Vaal Gustav Kitzler, Leipzig Mitarbeiter † 21. 7. 1914, 56 Jahre alt.	Karl Daus, Hamburg Poie † 2. 8. 1914, 50 Jahre alt.
Karl Auerich, Neukölln Arbeiter † 27. 7. 1914, 52 Jahre alt.	Robert Klose, Breslau Gartenarbeiter † 8. 8. 1914, 39 Jahre alt.
Jakob Weiler, Mannheim Arbeiter † 30. 7. 1914, 67 Jahre alt.	Georg Mannschaf, Berlin Arbeiter † 8. 8. 1914, 41 Jahre alt.
Wihltermann, Schweinsfurt Banamitarbeiter † 31. 7. 1914, 63 Jahre alt.	Joh. Lautenbacher, München Arbeiter † 6. 8. 1914, 41 Jahre alt.
Max Schneider, Ludenwalde Beizer † 1. 8. 1914, 24 Jahre alt.	H. Wenzel, Charlottenburg Arbeiter † 7. 8. 1914, 27 Jahre alt.

(Ehre ihrem Andenken!)